

An die
Kirchenpflegepräsidien der Reformierten
Kirchgemeinden des Kantons Aargau
Pfarrerinnen und Pfarrer
Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone
Sekretariate der Kirchgemeinden
Katechetinnen und Katecheten

Aarau, 19. Februar 2021

Coronavirus: Aktuelle Informationen und Empfehlungen für die Aargauer Kirchgemeinden vom 19. Februar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Die verlängerten und verschärften Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus, die der Bundesrat am 13. Januar 2021 beschlossen hat (vgl. unser Corona-Brief 42 vom 19. Januar 2021: [Link](#)), gelten nach wie vor und sind durch weitere Bundesratsbeschlüsse ergänzt worden (vgl. Übersicht auf der BAG-Website: [Link](#)). Für die Kirchgemeinden hat sich – abgesehen von einer kantonal erweiterten Maskenpflicht – nichts Grundlegendes geändert. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie vor allem über die Durchführung von Kirchgemeindeversammlungen informieren, da in den letzten Wochen verschiedene Fragen in diesem Zusammenhang aufgekommen sind.

Kirchgemeindeversammlungen als Präsenzveranstaltungen

Kirchgemeindeversammlungen dürfen derzeit sowohl gemäss Bundes- als auch gemäss kantonalem Recht durchgeführt werden, sofern ein entsprechendes Schutzkonzept vorliegt und umgesetzt wird. Sie unterliegen keiner Beschränkung der Personenzahl. Gemäss Kirchenordnung (SRLA 151.100; [Link](#)) und Geschäftsordnung für Kirchgemeindeversammlungen (SRLA 273.400; [Link](#)) werden Kirchgemeindeversammlungen von der Kirchenpflege einberufen, «so oft diese es für nötig erachtet», mindestens jedoch für die Genehmigung von Budget und Rechnung.

Genehmigung der Jahresrechnung 2020

Der Kirchenrat hat – analog zum Vorjahr – die Frist für die Genehmigung der Jahresrechnung 2020 durch die Kirchgemeindeversammlungen abweichend von § 35 Abs. 3 Finanzreglement KG (SRLA 275.300; [Link](#)) bis 31. Dezember 2021 verlängert. Er empfiehlt jedoch, die erste ordentliche Kirchgemeindeversammlung, wenn immer möglich, in der ersten Jahreshälfte 2021 durchzuführen. Falls gewichtige Gründe vorliegen, die gegen eine Durchführung sprechen, kann eine Verschiebung in die zweite Jahreshälfte 2021 vorgenommen werden.

Wahlen an der Urne

Der Kirchenrat erlaubt die Durchführung von Wahlen von Ordinierten, Kirchenpflegemmitgliedern und Synodalen für die laufende Amtsperiode an der Urne (anstelle von Wahlen im Rahmen einer Kirchgemeindeversammlung) bis 31. Dezember 2021. Andere dringliche Geschäfte wie beispielsweise Verpflichtungskredite, um Bauvorhaben beginnen zu können, sind hingegen an einer Kirchgemeindeversammlung mit physischer Präsenz zu beschliessen.

Abendmahl an Karfreitag, Ostern und Pfingsten

Die Feier des Abendmahls ist erlaubt, sofern die Schutzbestimmungen eingehalten werden. Um es den Kirchgemeinden freizustellen, ob sie das Abendmahl feiern wollen oder lieber nicht, hat der Kirchenrat die Bestimmung in § 23 der Kirchenordnung, wonach am Karfreitag, an Ostern und an Pfingsten Abendmahl gefeiert werden muss, für das Jahr 2021 ausser Kraft gesetzt.

Maskenpflicht im schulischen Unterricht ab der 5. Klasse

Ab 22. Februar 2021 gilt im Kanton Aargau für Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse auf dem gesamten Schulareal eine generelle Maskentragpflicht. Diese erweiterte Maskenpflicht ist auch im katechetischen Unterricht ausserhalb von Schulräumlichkeiten, beispielsweise in einem Kirchgemeindehaus, einzuhalten. Klassenübergreifender Unterricht ist zu vermeiden.

Ordnungsbussen

Zu beachten ist, dass Widerhandlungen gegen behördliche Massnahmen zur Bekämpfung der Epidemie neu explizit als Straftatbestände gelten und teilweise mit Ordnungsbussen bestraft werden können.

Die aktualisierte Version 8.2 des Schutzkonzepts für Kirchgemeinden vom 22. Februar 2021 steht ab Montagmittag, 22. Februar 2021, auf WikiRef zur Verfügung ([Link](#)).

Gemeindeberatung

Umfangreiche Informationen im Zusammenhang mit den Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus finden Sie auf WikiRef ([Link](#)). Für Fragen steht Ihnen die Gemeindeberatung jeweils von 8:30 bis 11:30 Uhr zur Verfügung: gemeindeberatung@ref-aargau.ch oder Tel. 062 838 06 50.

Freundliche Grüsse

Reformierte Landeskirche Aargau
Kirchenrat



Christoph Weber-Berg
Kirchenratspräsident



David Zimmer
Kirchenschreiber